

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 30/11 BH

L 14 R 1081/10 (Bayerisches LSG)
S 16 R 1873/09 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,
2. Landratsamt München - Sozialhilfe und Grundsicherung -,
Mariahilfplatz 17, 81541 München.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
3. August 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Kürzung seiner Rente wegen einer Verrechnung. Er hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG vom 3.8.2011 mit Schreiben vom 4.9.2011 beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 2 Der Antrag auf PKH ist mangels Bedürftigkeit abzulehnen.
- 3 Für das Verfahren vor dem BSG kann einem Beteiligten PKH - neben dem Erfordernis der hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung - nur bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114 ff ZPO).
- 4 Nach § 115 ZPO hat die Partei ihr Einkommen und ihr Vermögen einzusetzen. Zu dem einsetzbaren Vermögen iS von § 115 Abs 3 ZPO zählt auch ein realisierbarer Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen den anderen Ehegatten gemäß § 1360a Abs 4 BGB. Diese Vorschrift gewährt einem Ehegatten, der nicht in der Lage ist, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, einen Anspruch auf Vorschuss gegen den anderen Ehegatten, soweit dies der Billigkeit entspricht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.
- 5 Der Kläger kann mit seinem eigenen Einkommen (Regelaltersrente in Höhe von 341,02 Euro) die Kosten der Prozessführung nicht bestreiten. Der Rechtsstreit betrifft auch eine persönliche Angelegenheit des Klägers. Zu den persönlichen Angelegenheiten zählen auf vermögensrechtliche Leistungen gerichtete Ansprüche insbesondere dann, wenn sie ihre Wurzeln in der Lebensgemeinschaft der Ehegatten haben, die auch die wirtschaftliche Existenz der Ehegatten umgreift (vgl BGH Beschluss vom 25.11.2009 - XII ZB 46/09 - NJW 2010, 372 RdNr 6). Bei sozialgerichtlichen Verfahren, die die Zahlung einer Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit oder die Altersrente betreffen, ist von persönlichen Angelegenheiten auszugehen (vgl BGH aaO).
- 6 Der Anspruch auf Prozesskostenvorschuss des Klägers gegen seine Ehefrau entspricht auch der Billigkeit. Ein Prozesskostenvorschuss kann dann nicht verlangt werden, wenn durch seine Gewährung der eigene angemessene Unterhalt des Vorschusspflichtigen gefährdet wäre (BSG Beschluss vom 7.2.1994 - SozR 3-1750 § 115 Nr 1 mwN). Darüber hinaus entspricht eine Prozesskostenvorschusspflicht dann nicht der Billigkeit, wenn der Inanspruchgenommene seinerseits Anspruch auf Gewährung von PKH hätte, würde er den Prozess in gleicher Weise als eigenen führen. Dabei genügt bereits, wenn eine PKH-Bewilligung mit Ratenzahlung in Betracht käme (vgl BSG aaO).



- 7 Gesichtspunkte für eine mangelnde Leistungsfähigkeit der Ehefrau bzw für einen Anspruch auf Gewährung von PKH sind nicht gegeben. Sie bezieht nach den Angaben zum PKH-Antrag ein monatliches Nettoeinkommen von 2126,21 Euro und Einnahmen aus selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land-, Forstwirtschaft in Höhe von 65 Euro. Leistungsfähig ist der Pflichtige, wenn ihm mindestens der Betrag verbleibt, der als Selbstbehalt im Unterhaltsrecht angesetzt wird. Gegenüber einem Vorschussanspruch des Ehegatten ist der angemessene Selbstbehalt maßgebend (vgl *Grandel in jurisPK - BGB*, 5. Aufl 2010, § 1360a RdNr 25, 49). Ob die Eheleute getrennt oder zusammen leben, ist für die Vorschusspflicht bedeutungslos (§ 1361 Abs 4 Satz 4 BGB, vgl *Geimer in Zöller, ZPO*, 29. Aufl 2012, § 115 RdNr 67). Nach der Düsseldorfer Tabelle (B. IV., Stand 1.1.2011 iVm den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland <21.4, Stand 1.1.2011>) beträgt der Ehegattenselbstbehalt monatlich 1050 Euro, wobei hierin bis zu 400 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten sind. Der angemessene Selbstbehalt der unterhaltspflichtigen Ehefrau ist damit gewährleistet. Sie kann dem Kläger einen Prozesskostenvorschuss gewähren, ohne ihren eigenen Bedarf und den Anspruch des Klägers auf ehelichen Unterhalt zu gefährden (§§ 1360, 1360a Abs 1 und 2 BGB). Schließlich stünde der Ehefrau auch kein Anspruch auf PKH (§ 115 ZPO) zu, wenn sie den Prozess als eigenen führen würde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)